

An den
Bürgermeister
Rechts- u. Ordnungsamt
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

**Antrag auf Sondernutzung
öffentlicher Verkehrsflächen
in der Stadt Heinsberg**

Email: stadt@heinsberg.de
Fax: 0 24 52 / 14 – 1095

- für Gastronomiebetriebe -

1. Antragsteller / Kostenpflichtiger

| | |
|---|-----------|
| Vor-/ Nachname bzw. Firmenname (bitte Rechtsform angeben) | |
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ / Ort | |
| Verantwortlicher Ansprechpartner (falls abweichend zu oben) | |
| Telefonnummer | Faxnummer |
| E-Mail-Adresse | |

2. Art / Umfang der Nutzung auf öffentlicher Fläche

| | |
|--|----------------------------------|
| Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, einschließlich der dazugehörigen Laufwege Innenstadtbereich 4,00 €/m²/Monat restl. Stadtgebiet 1,50 €/m²/Monat | Fläche in m ² : _____ |
|--|----------------------------------|

3. Beantragter Zeitraum

von _____ bis _____

4. Ort der Nutzung (Stadtteil / Straße / Hausnummer)

(Bitte fügen Sie eine vermasste Skizze unter Darstellung von Nutzungsumfang, Restbreite und örtliche Gegebenheiten bei.)

Stadtteil: _____ Straße, Hausnummer: _____

Genutzt wird der / die

- Gehweg Radweg verkehrsberuhigter Bereich Parkplatz/-bucht
 Grünstreifen Sonstige Verkehrsfläche: _____

Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden.

b. w.

5. Hinweis / Unterschrift

Die Gebühr für die Sondernutzung richtet sich nach der Satzung der Stadt Heinsberg über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der aktuellen Fassung und der dazugehörigen Anlage zum Gebührentarif.

Der Antrag auf Sondernutzung ist immer mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Sollte die Sondernutzung länger als für den beantragten Zeitraum in Anspruch genommen werden, so ist dies unverzüglich dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen werden bei Ihnen personenbezogenen Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um die Sondernutzungserlaubnis erteilen zu können.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind §§ 14, 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) i. V. m. der Satzung der Stadt Heinsberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße – Sondernutzungssatzung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten ist das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Heinsberg. Die erhobenen Daten können an die betroffenen Straßenbaulastträger und die Polizeibehörde des Kreises Heinsberg weitergeleitet werden.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt -

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

30 Jahre (nach Erlöschen der Erlaubnis)

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus §§ 14, 18 StrWG NRW i. V. m. der Sondernutzungssatzung.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden.